

Geschäftsordnung für den Ortsbeirat Gravenbruch

Gemäß den Vorschriften des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 62 Abs. 5 Satz 2 und 60 HGO vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219) hat die Stadtverordnetenversammlung am 23. Juni 1981 die nachstehende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1

Vorschlagsrecht und Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat haben den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen. Insbesondere ist ihm Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlußfassung in der Stadtverordnetenversammlung zu dem Entwurf des Haushaltsplanes zu äußern.
- (2) Der Ortsbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, Anträge über den Stadtverordnetenvorsteher an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen und Vorschläge über den Stadtverordnetenvorsteher an den Magistrat zu machen.
- (3) Der Ortsbeirat hat seine Stellungnahme schriftlich innerhalb einer Ausschußfrist von vier Wochen abzugeben.
- (4) Gibt der Ortsbeirat eine Stellungnahme nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 ab, so gilt dies als Zustimmung.

§ 2

Aufgaben des Ortsvorstehers, Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat festgesetzt.
- (2) Der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Tage liegen. In Eilfällen kann der Ortsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Einladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. In der Ladung muß auf die Abkürzung der Ladungsfrist ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Über Anträge, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates dem zustimmen.

§ 3

Anfragen und Anträge

- (1) Jedes Ortsbeiratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen über die den Ortsbezirk betreffenden Angelegenheiten an den Stadtverordnetenvorsteher oder den Magistrat zu richten.
- (2) Anfragen und Anträge, die in der Sitzung behandelt werden sollen, sind über den Ortsvorsteher einzureichen. Sie müssen vom Antragsteller unterzeichnet sein und zehn Tage vor der Sitzung vorliegen. Die schriftliche Beantwortung der Anfragen erfolgt mit der Einladung zur Sitzung.
- (3) Wird eine Aussprache über die Antwort oder eine zusätzliche Information gewünscht, so teilt dies der Ortsvorsteher dem Magistrat spätestens am Tage vor der Sitzung mit.
- (4) Aktuelle Anfragen können bis 12.00 Uhr am Sitzungstag über den Ortsvorsteher beim Magistrat eingereicht werden. Sie sollen sich ausschließlich auf das aktuelle Geschehen im Ortsbezirk beziehen. Die Beantwortung erfolgt in der Sitzung.
- (5) Kurze Anfragen an den Ortsvorsteher, an anwesende Stadtverordnete aus dem Ortsbezirk, an den Magistrat, an den anwesenden Antragsteller, sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Gegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (6) Kann ein Antrag oder ein Vorschlag des Ortsbeirates vorerst oder gar nicht ausgeführt werden, berichtet der Magistrat dem Ortsbeirat unverzüglich nach Bekanntwerden der Hinderungsgründe.

§ 4

Einberufung des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsvorsteher muß den Ortsbeirat einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl seiner Mitglieder, die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (2) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen.
- (2) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Magistrat soll an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen.

§ 6

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder anwesend ist. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis Beschlußunfähigkeit auf Antrag durch den Vorsitzenden festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Ortsbeirates zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ortsbeiratsmitglieder beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladungsfrist muß mindestens einen Tag betragen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Sitzungsleitung, Verfahren

- (1) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzungen des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Ortsbeirat faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für vertrauliche Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit durch den Ortsvorsteher bekanntgegeben werden.

§ 8

Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Auf das Verfahren des Ortsbeirates finden die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung ergänzend Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über die einzelnen Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse des Ortsbeirates fertigt der Schriftführer eine Niederschrift. Aus der Niederschrift muß mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift, soweit sie die Beratungsgegenstände des öffentlichen Teils der Sitzung betrifft, wird drei Tage vor der nächsten Sitzung des Ortsbeirates in der Verwaltungsdienststelle Gravenbruch ausgelegt und während der Sitzung im Sitzungssaal zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Ortsbeirates offengelegt. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern zugestellt.
- (3) Wenn die Fassung der Niederschrift beanstandet wird und die Einwendungen nicht durch eine Erklärung des Ortsvorstehers behoben werden können, befragt der Ortsvorsteher die Mitglieder des Ortsbeirates. Wird die Einwendung für begründet erklärt, muß eine Neufassung der beanstandeten Stelle der Niederschrift dem Ortsbeirat zur Genehmigung vorgelegt werden. Die dann genehmigte Niederschrift ist in der üblichen Form zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
*)

§ 10

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6, 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.

*) **Änderung** § 9 Abs. 4 gemäß Beschluß
der Stadtverordnetenversammlung vom 01.04.1993

§ 11**Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Der Ortsvorsteher kann Mitglieder des Ortsbeirates, die gegen die Geschäftsordnung verstoßen, zur Ordnung rufen.
- (2) Auf das Klingelzeichen oder den Ordnungsruf des Ortsvorstehers hat der Redner seine Rede sofort zu unterbrechen. Wenn dies nicht geschieht, kann ihm der Ortsvorsteher das Wort entziehen.
- (3) Wenn ein Redner beim gleichen Punkt zum zweiten Mal zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden muß, wird er darauf aufmerksam gemacht, daß der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben kann.
- (4) Ein Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

§ 12**Arbeitsunterlagen**

Jedes Mitglied des Ortsbeirates erhält je ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Neu-Isenburg, der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Geschäftsordnung des Ortsbeirates.

§ 13**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung für den Ortsbeirat Gravenbruch tritt am 01. Juli 1981 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 01. Oktober 1981

Maier
Stadtverordnetenvorsteher